Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8998.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge. Vom 6. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1.

Die Kabinetsorder vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 201), die Bestimmung unter Nr. 29d des Tarifs zur Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1191) und die Bestimmung unter Nr. 28d des Tarifs zur Verordnung vom 7. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1277) werden aufgehoben.

Verträge, welche lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 9a und b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen sind, unterliegen einem Landesstempel von 1,50 Mark.

§. 2.

Werkverdingungsverträge, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden be-

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1884.

weglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesammtpreise zu verwenden.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 8999.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 29. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen unter Nr. I A 2 und 6 und B 2 und 6 der Anlage zur Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums, vom 10. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 260) werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamten verpflichtet:

(Nr. I A 2) bei der Kontrole der Staatspapiere, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und bei dem Staatsschuldbuchbureau der Hauptverwaltung der Staatsschulden:

der Dirigent der Kontrole der Staatspapiere, die Rendanten, die Oberbuchhalter, der Kalkulator der Kontrole der Staatspapiere, die Buchhalter und Kassirer, die Kassensekretäre;

(Nr. I A 6) bei der Münzverwaltung:
der Münzmeister, der Betriebsinspektor, der Rendant, der Buchhalter und Kontroleur, der Kassirer und Materialienverwalter, die Kassendiener und Geldzähler bei der Münze in Berlin und der Vorsteher der amtlichen Probiranstalt in Frankfurt a. M.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten zu leistenden Kautionen beträgt:

(Nr. I B 2) bei der Kontrole der Staatspapiere, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und bei dem Staatsschuldbuchbureau der Hauptverwaltung der Staatsschulden:

a) für den Dirigenten der Kontrole der Staatspapiere und für die Rendanten .... 18 000 Mark,
b) für die Oberbuchhalter .... 5 400 „
c) für den Kalkulator der Kontrole der Staatspapiere, die Buchhalter und die Kassirer .... 4 200 „
d) für die Kassensekretäre .... 2 700 „

(Nr. I B 6) bei der Münzverwaltung:

a) bei der Münze in Berlin:
für den Münzmeister ... . 9 000 Mark,
für den Betriebsinspektor .... 6 000 „
für den Rendanten .... 9 000 „
für den Buchhalter und Kontroleur .... 6 000 „
für den Kassirer und Materialienverwalter .... 3 600 „
für die Kassendiener und Geldzähler .... 600 „
b) bei der Probiranstalt in Frankfurt a. M.:
für den Vorsteher derselben .... 3 000 „

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung auch auf diese Beamtenklassen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Scholz.

(Nr. 9000.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Rödding und Blankenese, sowie für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 6. Juni 1884.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Rödding,

für den Bezirk des Amtsgerichts Blankenese,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Flensburg gehörigen Bezirke der Gemeinden Bockholm, Holnis, Ringsberg, Rüde, Schausende, Neukirchen, Westerholz, Dollerupholz, Nordballig, Dollerup, Unewatt, Terkelstoft, Lutzhoeft, Langballigholz, Langballig, Bönstrup, Grundhof, Sörup, Gammelby, Winderatt, Möllmark, Hardesby, Barg, Flatzby, Südensee, sowie für die Gutsbezirke Lundsgaard, Freienwillen

am 1. Juli 1884 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.